

gesetzgebungspolitik auch in Sachsen für immer entsagen. Die Tendenz des uns vorliegenden Gesetzes und ebenso der von der Deputation trefflich erstattete Bericht mit seinen Erörterungen und Ergänzungen zeigt mir nach meiner Auffassung nur das Streben, auf möglichst schonende Weise eine Angelegenheit zu ordnen, die nicht im positiven Rechte, sondern in einer möglichst milden Beurtheilung und in Auffassung einer politischen Klugheit, wie ich es nennen will, ihren Ausgang finden muß, welchen ich in Aller Interesse für rathlich, ja selbst für nothwendig halte. In der mir als Deputirten angewiesenen Stellung, die eigentlich mit der hier vorliegenden Frage, wenn ich die Politik außer Acht lasse, nicht sehr wesentlich zu thun hat — denn ein finanzielles Interesse kann für die große Anzahl der hier anwesenden Vertreter der Städte überhaupt nicht vorliegen —, stehe ich mit denselben, indem wir es in dieser Frage weder mit den Altberechtigten, noch mit den Neuberechtigten zu thun haben, auf dem allerunparteiischsten Standpunkte. Wenn uns das nun nicht bestritten werden kann, wenn eben so wenig zu läugnen ist, daß wir eine nicht geringe Anzahl von Opfern bringen müssen, um eben Das durchzuführen, was von Seiten der hohen Staatsregierung gewünscht wird, so glaube ich, daß uns Allen das Recht zugesprochen ist, mahnend an alle Jene heranzutreten, die irgend bei der Frage materiell betheiligte sind. Wo eine Sache so entschieden nur einen höhern Zweck hat, wo eine Frage eben so tief in das Privat-, wie in das Staatsleben eingreift, da muß jede Erörterung schweigen, die lediglich den Charakter einer finanziellen Kundgebung. Ich wiederhole, es gilt hier einen höhern Zweck, und mit dieser Auffassung allein werde ich der Berathung folgen und dem Gesetze zustimmen, insofern ich nicht, wie allerdings kaum zu befürchten, die unangenehme Erfahrung machen müßte, daß man sich von der einen oder andern Seite bemühen sollte, durch Veränderungen oder Ergänzungen, die uns jetzt noch unbekannt sind, den Charakter und die Tendenz des ganzen Gesetzes wesentlich zu ändern. Mich will es sogar bedünken, daß es am allerrathlichsten wäre, wenn die Kammer sich entschließen wollte, das Gesetz mit denjenigen Veränderungen, wie sie von der Deputation ausgegangen sind, en bloc anzunehmen,

(Von vielen Seiten Bravo.)

da ich glaube, es würde dadurch möglichst vermieden werden, daß der Eine oder Andere von uns der Sache schadet, ohne es zu wollen, und der Eindruck, welchen dies im Vaterlande und nach außen machen würde, erhielte eine Bedeutung, die mir, nach meiner politischen Auffassung über solche Dinge, unendlich hoch steht.

(Von vielen Seiten lebhaftes Bravo.)

Abg. v. Welck: Ich bitte im Voraus um Entschuldigung, wenn ich nach den bereits gehaltenen Vorträgen nochmals auf das Geschichtliche dieser Frage zurückkomme, weil

mich bedünkt, daß ohne Festhalten des durch diesen Rückblick zu gewinnenden Gesamtbildes es nicht leicht möglich sein wird, einen Ausweg aus diesem Labyrinth zu finden. Nun, meine Herren, es ist aus einer Zeit von über 1000 Jahren her, daß unsre deutschen Rechtsurkunden des königlichen Wildbannes und weiter fortgehend der Verleihung desselben an einzelne hervorragende Personen gedenken; und wir Alle wissen, daß das Jagdrecht über gewisse Bezirke den Besitzern größerer oder kleinerer Güter ausdrücklich von dem Landesherrn verliehen worden ist. Das Jagdrecht ist also nach deutschem Rechte und deutscher Sitte ein landesherrliches Regale. Soweit der Landesherr sich das Jagdrecht über gewisse Bezirke nicht vorbehalten hatte, ging dasselbe in das Privateigenthum Einzelner, als Besitzer ausdrücklich damit beliehener Güter und in das Privateigenthum ganzer Corporationen, namentlich von Städten über. Es wurde vom Staate sowohl als von Privaten ge- und verkauft, es war durch und durch Privateigenthum, daher für den Eigenthümer ein wohlerworbenes Recht, ein rechtsbefestigtes Verhältniß. So standen die Sachen, als die Verfassungsurkunde jedem Staatsangehörigen mit besonderm Nachdruck Gleichheit vor dem Gesetze und Schutz des Eigenthums zusicherte und nur soviel dem Staate vorbehielt, daß derselbe Privateigenthum zu allgemeinen Staatszwecken zwar an sich nehmen könne, dafür aber auch entschädigen müsse. Einen wie umfanglichen Gebrauch auch der Staat von diesem Rechte gemacht hat, so ist er doch auch seiner Verpflichtung nicht uneingedenk gewesen und weithin durch die civilisirte Welt wurde Sachsen als das glücklichste Land gepriesen, in dem es sich unter dem Schutze einer weisen Regierung und heilig und unverletzbar geachteter Gerechtigkeit gut wohnen lasse. Da kam der Sturm des Jahres 1848 und spaltete die Krone des vielgepriesenen Baumes sächsischer Verfassungstreue. Willkür und auf aufgeregte Massen sich stützende Gewalt gelangte zur Herrschaft, und wie der Deputationsbericht sagt „unter dem Drange der damaligen politischen Verhältnisse“ wurden die zu Frankfurt angefertigten sogenannten Grundrechte auch in Sachsen publicirt, deren §. 37 besagt: „im Grundeigenthume liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.“ Es zeugt von der Leichtfertigkeit, mit welcher man damals die Völker zu einer höhern im geordneten Rechtsverlaufe unerreichbar erscheinenden Gesittung drängen wollte, wenn man bedenkt, daß eine Lüge diesen Raub an dem ins Privateigenthum übergegangenen Jagdrechte in die deutsche Gesetzgebung einschmuggeln wollte. Denn wäre es wahr, daß in dem Grundeigenthume schon das Recht zur Jagdausübung auf eigenem Grund und Boden läge, dann hätte auch jedem Grundbesitzer dieses Recht vindicirt werden müssen. Aber schon die Rechtsverkündiger zu Frankfurt behielten den einzelnen Regierungen und Gesetzgebungen die Regulirung dieser Jagdverhältnisse, will sagen die Verkürzung des an-